

ten, sondern von der ganzen Commun gebaut und unterhalten werden sollen, und daß die Rittergutsbesitzer die Wege, welche durch deren Fluren gehen, ohne Unterschied, ob letztere ursprünglich Dominial- oder ehemalige Ruffical-Grundstücke sind, allein zu bauen und zu unterhalten haben. Wie erachten jedoch für billig, daß die haupflichtigen Gemeinden und Gerichtsherrschaften in geeigneten Fällen, sowohl bei dem Bau, als der Unterhaltung dieser Wege, durch Weigabe von Hilfscommunen, oder durch Bildung gewisser Districte, nach Maßgabe des Straßenbau-Mandats vom 28^{ten} April 1781, §. 16, unterstützt werden. Auch mag es vor der Hand, so viel die Anlegung und Hebung der Gräben und Feldabzüge betrifft, bei den Bestimmungen gedachten Mandats, so wie im Ubrigen bei den in dem angezogenen Ober-Amts-Patente unter 10, 11 und 12 enthaltenen Vorschriften bewenden.

2.

In Betracht, daß den Gemeinden durch die künftige Theilnahme der Gerichtsherrschaften an dem Wegebau eine große Erleichterung zu Theil wird, mögen zwar die Unterthanen von der Leistung der ihnen obliegenden Hofdienste, während des Commun-Wegebauens, in der Allgemeinheit nicht freigesprochen werden. An denjenigen Orten aber, wo die Unterthanen ihrer Gutsherrschaft tägliche, oder überhaupt ungemessene Zug-Hofdienste verrichten müssen, sind die Spannfröhner, welche beim Wegebau die Weisze trifft, mit Hofdiensten zu versehen, insofern sie nicht so viel Zugvieh, als die Verrichtung des herrschaftlichen Spanndienstes erfordert, noch zu Hause behalten.

3.

Es ist darüber, daß die im Straßenbau-Mandate §. 2 vorgeschriebene, von vielen Gemeinden bisher unterlassene Anstellung von Commun-Strassen-Aufssehern gehöcig erfolge, Obacht zu führen, mehreren kleinen, von einander nicht zu entfernten Communen aber die Haltung eines gemeinschaftlichen Straßenaufsehers zu gestatten. Für die Remuneration dieser Aufseher, welche von dem Amtshauptmann mit den nöthigen Instructionen zu versehen und unter die specielle Aufsicht der bei dem Straßenbauwesen angestellten Techniker zu stellen sind, haben die Gemeinden selbst zu sorgen.